

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchgemeinde St. Christophori in Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Christophori Hohenstein-Ernstthal die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von einem Jahr im Voraus festgesetzt.¹ Sie ist bis zum 31. März des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 5 Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	370,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	370,00 €
1.3.	Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	370,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	440,00 €
2.1.2	Doppelstelle	880,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1	Einzelstelle	440,00 €
2.2.2	Doppelstelle	880,00 €

2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	22,00 €
	nach 2.1.2	44,00 €
	nach 2.2.1	22,00 €
	nach 2.2.2	44,00 €

3. Familiengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

3.1	für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzung (3 Grablager)	1110,00 €
-----	---	-----------

II. Gebühren für die Bestattung:

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	225,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	225,00 €
1.4	Beisetzung Stillborn	150,00 €
1.5	Begleitung der Trauerfeier (ohne anschl. Beisetzung)	77,00 €
1.6	Ausschmücken bei Sargbestattung	12,00 €
1.7	Bei Beisetzung von Särgen bzw. Urnen in Gräften wird nach § 8 verfahren.	

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **22,00 € pro Grablager**.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	100,00 EUR
2.	Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	220,00 EUR

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, laufende Unterhaltung und Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Nutzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. einheitlich gestaltete Reihengräber
 1. 1 für Sargbestattung (ohne Grabmal) 2036,59 €
 1. 2 für Sargbestattung (mit Grabmal) GA FH-Mauer 3356,59 €

2. Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, laufende Unterhaltung und Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Nutzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).
Sowie die Beisetzungsgebühr. (mit Grabmal)
Urnengemeinschaftsanlage
 - 2.1 Naturnahe Bestattung (Baum) 2678,78 €
 - 2.2 6-er UGA 2730,95 €
 - 2.3 7-er UGA 2707,38 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 35,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 17,50 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 35,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung, Hinrich-Wichern-Str. 4, 09337 Hohenstein-Ernstthal.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (ehemals § 8)

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.07.2001 außer Kraft.


Hohenstein-Ernstthal, den 15.09.2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Christophori Hohenstein-Ernstthal



(Siegel)


Vorsitzender


Mitglied

b.w.

AZ: R 56513 Hohenstein-Ernstthal, St. Christophori

Chemnitz, 04.11.2021

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

In Vertretung



Schwabe
Kirchenamtman

